

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der EBEWE Pharma Ges.m.b.H. Nfg.KG

1. ALLGEMEINES

1.1 Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von EBEWE Pharma Ges.m.b.H. Nfg.KG (nachfolgend EBEWE) anerkannt sind.

1.2 Allgemeine Verkaufsbedingungen des VERKÄUFERS, die seinem Angebot oder seiner Angebotsbestätigung angehängt sind oder auf die in irgendeiner anderen Weise Bezug genommen werden, werden von EBEWE nicht akzeptiert und sind daher nicht gültig.

1.3 Sollte eine der folgenden Bestimmungen in Konflikt mit einer vereinbarten Incoterm Bestimmung stehen, so gehen die vereinbarten Incoterm Bestimmungen vor.

1.4 Für Investitionsgüter und Gewerke von Bauprojekten gelten zusätzlich die „Allgemeine Vertragsbedingungen für Gewerke von Bauprojekten und Investitionsgüter“ der EBEWE.

1.5 Der Verkäufer/die Drittfirma verpflichtet sich, im Fall von Rekrutierungsaktivitäten, die im Zusammenhang mit der Liefererfüllung/Dienstleistung stehen, und bei denen auf EBEWE hingewiesen werden soll die Stellenausschreibungen nur nach vorheriger Absprache zu schalten bzw. die Bewerbungen selbst abzuwickeln. Dabei verpflichtet sich der Verkäufer/die Drittfirma klare Angaben betreffend des tatsächlichen Arbeitgebers (Fremdfirma/Drittfirma) zu deklarieren. Es wird vereinbart, dass der Firmenname/Logo EBEWE so einzusetzen ist, dass keine irreführende Aussage über das Beschäftigungsverhältnis getroffen wird. Weiters wird vereinbart, dass die Nutzung des Firmennamens/Logos EBEWE ausdrücklich nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung möglich ist.

1.6 Der gesamte Geschäftsvorgang unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

2. ANGEBOTE

2.1 Der VERKÄUFER hat keinen Anspruch auf Kostenersatz für die Erstellung von Angeboten.

2.2 Für EBEWE sind ausschließlich schriftliche Bestellungen der Einkaufsabteilung der EBEWE (einschließlich Bestellungen die per e-mail oder Fax übermittelt werden) verbindlich. Mündliche Vereinbarungen (einschließlich Vereinbarungen, die während Telefonaten getroffen werden) bedürfen einer schriftlichen Bestätigung (einschließlich schriftlicher Bestätigung, die über e-mail oder Telefax übermittelt werden).

2.3 EBEWE ist an schriftliche Bestellungen (einschließlich Bestellungen, die über e-mail oder Telefax übermittelt werden) rechtlich nur dann gebunden, wenn der VERKÄUFER diese Bestellung schriftlich (einschließlich per e-mail oder Telefax) innerhalb von 10 Arbeitstagen bestätigt.

2.4 Alle Dokumente und Informationen, die von EBEWE an den VERKÄUFER übermittelt werden, dürfen ausschließlich für den betreffenden Geschäftsvorgang verwendet werden und sind vom VERKÄUFER als vertrauliche Information zu behandeln und auf Aufforderung von EBEWE nach Beendigung an EBEWE zu retournieren.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, ist der Kaufpreis für die Waren innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Waren fällig. EBEWE kann in berechtigten Fällen (z.B. bei beanstandeten Mängeln) einen entsprechenden Teil der Zahlungen zurückbehalten.

3.2 Jede Zession der Kaufpreisforderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EBEWE.

3.3 Die von EBEWE geleisteten Vorauszahlungen sind vom sonstigen Vermögen des VERKÄUFERS getrennt aufzubewahren und nicht mit seinem Vermögen zu vermischen. EBEWE behält Eigentum an diesen Vorauszahlungen (oder erhält, wenn dies das anwendbare Recht nicht ermöglicht, ein Pfandrecht auf diese Zahlungen) bis EBEWE die vollständige Lieferung von mängelfreien Produkten erhält.

3.4 EBEWE ist berechtigt die Forderungen des VERKÄUFERS mit Gegenforderungen, die EBEWE oder verbundene Unternehmungen gegen den VERKÄUFER haben, ohne weitere Vereinbarung gegenzuverrechnen.

4. LIEFERBEDINGUNGEN

4.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, behält sich EBEWE die Wahl des Transportmittels für alle Lieferungen vor. Lieferzeitpunkte und Lieferfristen sind verbindlich und werden ab dem Bestelldatum berechnet.

4.2 Lieferungen gelten dann als erfüllt, wenn die betroffenen Waren am vereinbarten Lieferort und mit allen vereinbarten Dokumenten (einschließlich Rechnungen, Ursprungszeugnissen, Transportdokumenten, Analysenzertifikaten und anderen Dokumenten, die gemäß anwendbaren cGMP Regulations mitgeliefert werden müssen) rechtmäßig in den Besitz von EBEWE übergehen. Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EBEWE.

4.3 Zusätzlich zu allen anderen Rechten, die EBEWE bei verspäteten Lieferungen zustehen, kann EBEWE die Annahme verspätet gelieferter Waren ablehnen.

4.4 Der VERKÄUFER hat während Montagearbeiten im Werk von EBEWE deren Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

4.5 Sollte ein bestimmter Teil der Bestellung oder die Bestellung als Ganzes von einer dritten Partei durchgeführt werden, haften VERKÄUFER und die dritte Partei gesamthandschuldnerisch. EBEWE hat der Bestellung einer dritten Partei zuzustimmen.

4.6 Jede einzelne Lieferung ist gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften zu kennzeichnen und muss folgende Punkte enthalten, andernfalls behält sich EBEWE vor, die Sendung nicht anzunehmen:

1. Bestellnummer (die Bestellnummer muss auch auf allen Rechnungen und Lieferscheinen aufscheinen)
2. Detaillierte Beschreibung des Inhalts
3. Qualifikationsspezifikationen
4. Chargennummer und/oder Herstellungsdaten
5. Menge und Nettogewicht
6. Name des Produzenten/Lieferanten

4.7 Es ist immer ein DIN Sicherheitsdatenblatt mit der Ware zu senden.

4.8 Bei Sendungen aus Drittstaaten ist auf der Rechnung eine Ursprungserklärung anzubringen bzw. eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 zur Verfügung zu stellen.

4.9 Die Bestapelungsvorschriften der EBEWE sind einzuhalten. Sollten Ihnen die Vorschriften nicht vorliegen, bitten wir, diese bei uns anzufordern.

Anlieferungen ausschließlich ohne Randüberstände auf neuen oder neuwertigen Einwegpaletten im EURO-Format oder EURO-Paletten von 1200 x 800 mm, max. 2000 mm hoch, sofern die Anlieferung auf Paletten erfolgt.

Sollte die Forderung nach neuen oder neuwertigen Paletten nicht eingehalten werden, behalten wir uns eine Annahme der Ware zu verweigern oder die Kosten für eine Umpalettierung an Sie zu verrechnen.

Für Verpackungen dürfen nur umweltverträgliche und recycelbare Materialien und auf keinem Fall Styropor als Füllmaterial verwendet werden.

4.10 Eine Zustellung ist ausschließlich zu folgenden Zeiten möglich:

Montag - Donnerstag 7.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr

Freitag 7.00-12.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten werden keine Waren angenommen.

5. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

5.1 Der VERKÄUFER garantiert, dass alle gelieferten Waren in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Regelungen (einschließlich cGMP, falls anwendbar) hergestellt sind, sowie die Waren frei von Mängeln sind und mit allen Spezifikationen und allen Standards, sofern diese ausdrücklich in angebotenen Rechnungen oder Einzelvereinbarung mit EBEWE getroffen worden sind, übereinstimmen.

5.2 Im Falle gerechtfertigter Gewährleistungsansprüche hat der VERKÄUFER nach Wahl von EBEWE die defekte Ware entweder zu ersetzen, so schnell wie technisch möglich zu reparieren oder alle für die Lieferung dieser Waren schon geleisteten Zahlungen zu refundieren. In dringenden Fällen behält sich EBEWE das Recht vor, die betroffenen Waren entweder selbst oder durch Dritte reparieren zu lassen oder Ersatzwarenlieferungen von Dritten auf Kosten des VERKÄUFERS vorzunehmen.

5.3 Visuell erkennbare Mängel sind von EBEWE binnen 60 Kalendertagen nach Warenerhalt, alle anderen Mängel 60 Kalendertage nach deren Entdeckung zu rügen.

5.4 Der VERKÄUFER hält EBEWE für alle Schäden (einschließlich aller Folgeschäden), die in einem Zusammenhang mit mangelhaften Waren stehen (einschließlich der Begleitdokumentation), schad- und klaglos und übernimmt in diesem Umfang volle Haftung.

5.5 Der VERKÄUFER garantiert, dass die Einfuhr, Lagerung, der Verkauf oder Gebrauch der gelieferten Waren keine Rechte Dritter (Patentrechte Dritter) verletzt.

6. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

6.1 Erfüllungsort ist für beide Teile Unterach/Österreich.

6.2 Gerichtsstand für den gesamten Geschäftsvorgang ist Wels/Österreich. Jede Partei kann jedoch nach ihrer Wahl die andere Partei auch im Sitz der ordentlichen Niederlassung dieser anderen Partei klagen.

EBEWE Pharma Ges.m.b.H. Nfg.KG

Mondseestraße 11

4866 Unterach

Österreich

Stand: 10/2010